Die Sächsischen
Industrie- und Handelskammern

Hauptgeschäftsführung

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Zentralstelle/Ministerbüro
Albertstraße 10
01097 Dresden

Ihre Nachricht/ Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Gesprächspartner	Durchwahl Tel./Fax	Datum
			/	18.11.2021

Stellungnahme zum Entwurf der Corona-Schutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das stark dynamisierte Infektionsgeschehen in den zurückliegenden Wochen lässt keinen Zweifel an der Notwendigkeit, weitere Maßnahmen einzuleiten, um die epidemische Lage unter Kontrolle zu bekommen und insbesondere den enormen Druck auf Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen zu reduzieren.

Gleichwohl ist **bei der Ausgestaltung von Maßnahmen auch jetzt darauf zu achten, dass diese sich auf Infektionsherde fokussieren und damit zielgenau wirken.** Kontaktbeschränkungen sind hierbei, wo immer möglich, ein sinnvolles Mittel, um Infektionsketten zu schwächen und zu unterbrechen. Pauschale Einschränkungen und Verbote lediglich für nicht geimpfte Personen in Verbindungen mit einer Ausweitung der Zutrittsverbote für einzelne Branchen sind vor diesem Hintergrund kritisch zu bewerten, da die Wirkung entsprechender Maßnahmen unklar und nicht validiert ist.

Aus Sicht der Wirtschaft ist zweierlei zu konstatieren: Erstens ist es uns auch 20 Monate nach Feststellung der epidemischen Lage nationaler Tragweite nicht gelungen, **vor** das Infektionsgeschehen zu kommen und eine neuerliche Welle zu verhindern – und dies trotz einer bundesweiten Impfquote von aktuell rund 68% (SN: 57%). Die Erfahrungen anderer Länder zeigen, dass neben flächendeckender 3G-Regelungen vor allem Testungen eine höhere Sicherheit versprechen. **Flächendeckende, kostenlose Testungen und Impfangebote müssen daher ein zentraler Bestandteil des künftigen Pandemie-Managements sein.**

Zweitens nehmen wir mit Blick auf die seitens des Freistaates geplanten Maßnahmen kritisch zur Kenntnis, dass betriebliche Vorsorgemaßnahmen, angefangen von Hygienekonzepten über ein striktes Zutrittsmanagement bis hin zu Online-Terminvergaben in den kommenden Wochen erneut keine Berücksichtigung finden und die Mehrheit der Einzelhandelsgeschäfte einen Teil ihrer Kunden nicht mehr vor Ort bedienen dürfen. Dies muss sich ändern, z.B. durch Wiedereinführung von Click&Meet!

Zu den konkreten Punkten im Entwurf der SächsCoronaSchVO (vorbehaltlich der noch einzubeziehenden Änderungen im IfSG):

- **In § 9 ist Absatz 1 Nummer 2 ersatzlos zu streichen und durch eine 3G-Regelung zu ersetzen. Aus epidemiologischer Sicht ist in keiner Weise nachvollziehbar, worin beim Besuch eines Fachgeschäftes gegenüber einem Vollsortimenter im Lebensmitteleinzelhandel das erhöhte Infektionsrisiko besteht – zumal unter Berücksichtigung der o.g. betrieblichen Schutzmaßnahmen. Aufgrund der gleichzeitig zu erwartenden wirtschaftlichen Schäden ist diese Maßnahme unverhältnismäßig, weswegen wir sie ablehnen.**
- **Sofern die Regelung in § 9 Abs. 1 Nummer 2 bestehen bleibt, ist zumindest die Gruppe der „privilegierten" Warengruppen/Handelsbranchen auf den Umfang des täglichen Bedarfs (wie im Frühjahr) zu erweitern; demnach sind z. B. Buchläden sowie Bau- und Gartenmärkte zu ergänzen.**
- **Die in § 9 Absatz 2 vorgesehene Anwendung einer 3G-Regelung bei Prüfungen und Lehrveranstaltungen wird von uns begrüßt. Das Wort „unaufschiebbar" in Nummer 3 ist zu streichen. Für eine Differenzierung zwischen einerseits Hochschulen + Berufsakademie (Nummer 2) und sonstigen Lehrveranstaltungen – z. B. der Erwachsenenbildung – ist keine pandemiebezogene sachliche Begründung ersichtlich; es handelt sich ansonsten um eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung.**
- **Die in § 9 (4) vorgeschriebene Testpflicht bei Personenkontakten i.V.m. §4 (5) Ziff. 2 erscheint uns mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung als nicht umsetzbar. Bis dahin fehlen die entsprechenden Rechtsgrundlagen zur Ermittlung zu testender Personen und entsprechender Konsequenzen bei Nichteinhaltung auch seitens der Arbeitnehmer, wie sie erst mit der Änderung in § 28b IfSG vorgesehen werden soll (hier braucht es eine Übergangsfrist).**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Kommunikation der Staatsregierung, insbesondere des Ministerpräsidenten, stellt sich uns zunehmend die Frage des Wertes des Anhörungsverfahrens zur Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung. Beteiligungszeiträume von 36 Stunden, zumal über einen Feiertag angelegt, verhindern eine tiefgehende Befassung mit den geplanten Regelungen. Mehr noch: sie schließen die Unterbereitung substanzieller Qualifizierungsvorschläge aus.

Bereits aus dem uns übermittelten Entwurfsdokument, aber auch aus der aktuellen öffentlichen Debatte, sind Vorbehalte in Bezug auf die bevorstehende IfSG-Änderung sowie das gegenwärtige Infektionsgeschehen ersichtlich. Falls der uns übermittelte Entwurf erneut abgeändert wird – insbesondere zu 3G/2G-Regelungen oder etwaigen weitergehenden Einschränkungen im wirtschaftlichen Umfeld – fordern wir vor einer Beschlussfassung zwingend die Gewährung einer erneuten Beteiligungsmöglichkeit.

Mit freundlichen Grüßen
Im Namen der Landesarbeitsgemeinschaft der sächsischen Industrie- und Handelskammern

Dr. Detlef Hamann
Hauptgeschäftsführer der IHK Dresden

Landesarbeitsgemeinschaft
der Industrie- und Handelskammern
im Freistaat Sachsen

IHK Chemnitz
Straße der Nationen 25
09111 Chemnitz
Telefon +49 371 6900-0
Telefax +49 371 6900-191565
chemnitz@chemnitz.ihk.de
www.chemnitz.ihk24.de

IHK Dresden
Langer Weg 4
01239 Dresden
Telefon +49 351 2802-0
Telefax +49 351 2802-280
service@dresden.ihk.de
www.dresden.ihk.de

IHK zu Leipzig
Goerdelerring5
04109 Leipzig
Telefon +49 341 1267-0
Telefax +49 341 1267-1421
info@leipzig.ihk.de
www.leipzig.ihk.de